

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az. 095.28	Datum 22.08.2018
---	---------------	---------------------

Nr.
10/2018/105

Betreff:
Allgemeine Finanzprüfung 2010 - 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-
Württemberg; Prüfungsbericht vom 17.07.2018

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	11.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.09.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass er über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung im Gesamtzusammenhang informiert wird.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat, mit Unterbrechungen, in der Zeit vom 28.02. bis 28.06.2017 bei der Stadt Hockenheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Hockenheim eine überörtliche Prüfung vorgenommen.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung der Stadt Hockenheim in den Haushaltsjahren 2010 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtwerke Hockenheim in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2015.

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 05.07.2016).

Der Prüfungsbericht, mit Datum vom 17.07.2018, beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu informieren. Da der Prüfungsbericht keine dringlichen Prüfungsfeststellungen enthält, ist eine unverzügliche Information des Gemeinderats nicht geboten.

Es ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit daher vorgesehen, den Gemeinderat über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Gesamtzusammenhang zu informieren. Dadurch kann zu Prüfungsfeststellungen der GPA von vornherein eine aktuelle Darstellung gegeben werden, die auch die Position der Verwaltung

zur Erledigung, Korrektur oder zu einer anderen rechtlichen Beurteilung der Anstände enthält.

Unabhängig hiervon ist jedem Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahren zuzustimmen.

Hans-Jürgen Brox

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in